

**Statut des Solidaritätsfonds der Österreichischen Notariatskammer vom 19.06.2008
idF 22.10.2010**

1 Name, Ziel und Zweck

1.1 Der Solidaritätsfonds der Österreichischen Notariatskammer ist eine gemäß § 140a Abs. 2 Z 4 der Notariatsordnung geschaffene Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

1.2 Der Solidaritätsfonds dient der Aufbringung, Bereitstellung und Verwaltung finanzieller Mittel zur Abwehr von Schäden für das Ansehen des Notariats (Imageschäden).

2 Dotierung

2.1 Mit Beschluss des Delegiertentages werden für das der Beschlussfassung folgende Kalenderjahr die zur Finanzierung von Ersatzleistungen notwendigen Beiträge der Beitragspflichtigen (die Mitglieder der Gruppen der Notare und nach Maßgabe des Beschlusses auch die Mitglieder der Gruppen der Notariatskandidaten der Notariatskollegien jeder Notariatskammer) sowie nähere Grundsätze der Einhebung dieser Beiträge, insbesondere deren Fälligkeit, festgesetzt. Die Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung dieser Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung der Österreichischen Notariatskammer (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 und 3 NO) sowie nach den auf deren Grundlage gefassten Beschlüssen des Delegiertentages.

2.2 Die bisher zweckgewidmet eingehobenen Beiträge der Standesmitglieder für die Abwehr von Schäden für das Ansehen des Notariats („Solidaritätsfonds“) in Höhe der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Statuts vorhandenen zweckgewidmet eingehobenen Beiträge werden mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Statuts in den Solidaritätsfonds gemäß diesem Statut übergeführt.

3 Leistungen

3.1 Der Solidaritätsfonds dient zur Abdeckung von Schäden, die ein Notar oder Notariatskandidat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Sinne der Notariatsordnung oder im Rahmen zulässiger Nebentätigkeit, wie Kurator, Sachwalter, Mediator, etc. durch eine schuldhafte Handlung verursacht hat und die auf keine andere Weise (zB. Versicherungsleistung, Schadenswiedergutmachung durch den schädigenden Notar oder Notariatskandidaten) ersetzt werden.

3.2 Ersatzfähig sind alle Arten von Schäden, die Personen aus einem schuldhaften Verhalten im Sinne des Punktes 3.1 entstanden sind, insbesondere Forderungen auf Schadenersatz, Zinsen, frustrierte Aufwendungen und Vertretungskosten, in der Folge kurz „Ersatzzahlungen“ genannt.

3.3 Auf Leistungen aus dem Solidaritätsfonds bestehen keine subjektiven Ansprüche.

4 Forderungsabtretung

Leistungen aus dem Solidaritätsfonds werden nur gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche gegen den schädigenden Notar oder Notariatskandidaten an die Österreichische Notariatskammer oder den von der Österreichischen Notariatskammer bekannt gegebenen Versicherer erbracht.

5 Verfahren

5.1 Wird der Österreichischen Notariatskammer oder einer Notariatskammer ein Schadenfall im Sinne des Punktes 3.1 bekannt, entscheidet der Präsident der Österreichischen Notariatskammer über Leistungen aus dem Solidaritätsfonds.

5.2 Soweit nach Lage des Falles eine Anhörung des schädigenden Notars oder Notariatskandidaten möglich und geboten ist, erfolgt vor der Erbringung von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds eine Anhörung durch den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer und den Präsidenten der Notariatskammer, die für den schädigenden Notar oder Notariatskandidaten zuständig ist. Der schädigende Notar oder Notariatskandidat ist überdies zur unverzüglichen Offenlegung aller für die Beurteilung des behaupteten Schadenfalles maßgeblichen Unterlagen anzuhalten.

6 Geschäftsführung

6.1 Die Geschäftsführung des Solidaritätsfonds obliegt dem Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, bei dessen Verhinderung dem Ersten Präsident-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Präsident-Stellvertreter und bei dessen Verhinderung dem Dritten Präsident-Stellvertreter. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer hat dem Delegiertentag jährlich einen Rechenschaftsbericht über aus dem Solidaritätsfonds finanzierte Ersatzzahlungen zu erstatten.

6.2 Der Delegiertentag kann nähere Durchführungsbestimmungen in einer Geschäftsordnung des Solidaritätsfonds regeln.

7 Rechnungsprüfung

7.1 Der Delegiertentag bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils fünf Jahren sowie einen Ersatzmann für die Rechnungsprüfer für den Fall dauernder Verhinderung eines der beiden Erstgenannten.

7.2 Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder eines österreichischen Notariatskollegiums sein, dürfen dem Delegiertentag und dem Vorstand der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats nicht angehören und in den drei vor dem Jahr ihrer Bestellung liegenden Geschäftsjahren in diesen Funktionen nicht tätig gewesen sein.

7.3 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Finanzgebarung des Solidaritätsfonds und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses; sie sind befugt, jederzeit in die Verwaltungsunterlagen und in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich dem Delegiertentag.

7.4 Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer hat den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese haben den Rechnungsabschluss binnen zwei Monaten zu überprüfen und dem Delegiertentag einen Prüfbericht zur Genehmigung vorzulegen.

8 Beendigung

Der Delegiertentag beschließt über die Auflösung und Verwendung der im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mittel des Solidaritätsfonds.

9 Kundmachung

9.1 Dieses Statut tritt am 1.7.2008 in Kraft.

9.2 Dieses Statut sowie Änderungen dieses Statuts sind vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundzumachen und zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntzumachen.

9.3 Dieses Statut in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23.4.2009 wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Österreichischen Notariats-Zeitung kundgemacht und tritt am 31.5.2009 in Kraft. Mit diesem Tag tritt das Statut des Solidaritätsfonds in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 19.6.2008 außer Kraft.

9.4 Der Titel dieses Statuts, die Änderungen der Punkte 2.1, 2.3 und 9.2 und die Aufhebung des Punktes 2.2 gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.10.2010 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Soweit auf Grundlage des geänderten Punktes 2.1 ein Beschluss des Delegiertentages zu fassen ist, kann dieser bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung gefasst werden; er darf diesbezüglich jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

[Kundgemacht idF Delegiertentagsbeschluss 22.10.2010 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 03.11.2010.]